

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Zweite Änderungssatzung zur Ordnung zur Feststellung der sportpraktischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement und die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung mit dem Fach Sport an der Universität Leipzig

Vom ...

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Universität Leipzig am ... folgende Zweite Änderungssatzung zur Ordnung zur Feststellung der sportpraktischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement und die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung mit dem Fach Sport an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Ordnung zur Feststellung der sportpraktischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement und für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien mit dem Kernfach Sport an der Universität Leipzig vom ... (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. ..., S. ... bis ...), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung Ordnung zur Feststellung der sportpraktischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement und für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien mit dem Kernfach Sport an der Universität Leipzig vom ... (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. ..., S. ... bis ...), wird wie folgt geändert:

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

1. Zum Titel der Ordnung

Der Titel der Ordnung wird wie folgt geändert:

„Ordnung zur Feststellung der sportpraktischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement und für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Grund- und Oberschulen sowie das Lehramt Sonderpädagogik mit dem Fach Sport“.

2. Zum Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 3 folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a Durchführung der Feststellung der sportpraktischen Eignung bei höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung“

3. Zu § 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Studium in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft und Sportmanagement und für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Grund- und Oberschulen sowie das Lehramt Sonderpädagogik mit dem Fach Sport ist in Übereinstimmung mit § 2 der jeweiligen Studienordnung der Nachweis über die Feststellung der sportpraktischen Eignung eine Zugangsvoraussetzung; diese muss **vor** Aufnahme des Studiums erbracht werden.“

Eine Immatrikulation ohne Nachweis bzw. eine nachträgliche Vorlage des Nachweises ist nicht möglich.

4. Zu § 2

In § 2 Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Silber oder höher oder“ ersatzlos gestrichen

Ab der Bewerbung für die Eignungsprüfung 2021 wird ausschließlich das Deutsche Schwimmabzeichen in Silber oder ein höherwertiger Nachweis anerkannt. Das Deutsche Jugendschwimmabzeichen wird nicht mehr anerkannt.

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

**Durchführung der Feststellung der sportpraktischen Eignung bei
höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung**

(1) Ist durch höhere Gewalt (insbesondere bei Naturkatastrophen und Pandemien) oder behördliche Anordnung der Mehrkampf tatsächlich oder rechtlich nicht durchführbar, so kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass im betreffenden Jahr der im Rahmen der sportpraktischen Eignungsfeststellung zu absolvierende Mehrkampf entfällt.

Der Prüfungsausschuss kann den Mehrkampf absagen, wenn z.B. die Anlagen auf Grund von Beschädigungen nicht genutzt werden können oder aus Gründen des Infektionsschutzes die Durchführung vor Ort oder die Anreise der Teilnehmer nicht regulär erfolgen kann.

(2) Die sportpraktische Eignung wird in diesem Fall über Ersatzleistungen festgestellt. Eignungsfeststellungs- und Wiederholungstermine finden nicht statt.

(3) Ersatzweise wird das arithmetische Mittel der drei besten Leistungen (Punkte) im Fach Sport in der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufen 11 und 12 (G8) bzw. 12 und 13 (G9)) als Eignungskriterium zugrunde gelegt.

Die angegebenen Punktwerte sind **Mindestwerte** (also ≥ 13 bzw. 12 Punkte). Anders ausgedrückt: Die Summe der drei besten Halbjahresleistungen muss mindestens 39 Punkte betragen (bei LK Sport oder vorhandener Trainerlizenz 36 Punkte).

Die sportpraktische Eignung über Ersatzleistungen gilt als festgestellt, wenn

- ein Leistungskurs im Fach Sport belegt wurde und im arithmetischen Mittel aus drei Kurshalbjahren der gymnasialen Oberstufe mindestens 12 Punkte erreicht wurden oder
- ein Grundkurs im Fach Sport belegt bzw. das Fach Sport mit Abiturprüfung abgeschlossen wurde und im arithmetischen Mittel aus drei Kurshalbjahren der gymnasialen Oberstufe mindestens 13 Punkte erreicht wurden oder
- das Fach Sport belegt wurde und im arithmetischen Mittel aus 3 Kurshalbjahren der gymnasialen Oberstufe mindestens 12 Punkte erreicht wurden und eine gültige Trainerlizenz im Breiten- oder Leistungssport (mindestens Vorstufenqualifikation des DOSB, z.B. TrainerassistentIn) nachgewiesen wird.

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

- Falls keine oder nicht ausreichend Halbjahresleistungen im Fach Sport aus der gymnasialen Oberstufe vorliegen, liegt die Anerkennung anderer vergleichbarer Nachweise im Ermessen des Prüfungsausschusses.

Die Nachweise sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für die Eignungsprüfung form- und fristgemäß zu erbringen.

Dieser Fall ist gegeben, wenn z.B. auf Grund von Verletzungen eine Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich war oder der Lehrplan keinen verpflichtenden Sportunterricht vorsieht. Diese Regelung findet **keine** Anwendung, wenn bei den Halbjahresleistungen zu wenig Punkte vorhanden sind. Entsprechende Nachweise, z.B. Bestätigung der Schule sind in der geforderten Form (Hochladen der entsprechenden Datei) und innerhalb der im Bewerbungsverfahren veröffentlichten Frist vorzulegen.

(4) § 4 findet Anwendung, soweit dieser Paragraph keine besonderen Regelungen enthält.

Infolge §3a (2) finden auch die Regelungen des §5 mit Ausnahme des Abschnitts (6) keine Anwendung.

(5) § 6 findet für die sportpraktische Eignung über Ersatzleistungen keine Anwendung.

(6) Die Regelungen zur Anerkennung nach § 7 und zum Studiengang- und Studienortwechsel nach § 8 gelten für erbrachte Ersatzleistungen entsprechend.

Nachweise anderer Hochschulen werden anerkannt, wenn vom Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt wird. Dies gilt ebenso für an anderen Hochschulen anerkannte Ersatzleistungen (z.B. Trainerlizenzen, Sportnoten u.a.). Ersatzleistungen an Hochschulen, deren Eignungsprüfungen im Normalfall (Mehrkampf) generell anerkannt werden, werden auch im Einzelfall auf Gleichwertigkeit geprüft. Achten Sie hierzu auch auf Hinweise auf unseren Internetseiten.

(7) Der aufgrund von Ersatzleistungen ausgestellte Nachweis über die Feststellung der sportpraktischen Eignung gilt abweichend von § 9 nur für den Bewerbungszeitraum und die Immatrikulation des betroffenen Wintersemesters sowie des darauffolgenden Sommersemesters. Die Gültigkeit eines bereits vorliegenden Nachweises über die Feststellung der sportpraktischen Eignung nach § 9 bleibt unberührt.“

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

Der Nachweis über die Feststellung der sportpraktischen Eignung mittels Ersatzleistungen bewirkt also eine Beschränkung der Gültigkeit für die Neuimmatrikulation im gleichen Jahr (an der Universität Leipzig wird zum Sommersemester nur in höhere Semester immatrikuliert). Nachweise (mit Mehrkampf) aus den letzten Jahren werden entsprechend der Ordnung innerhalb von drei Jahren ab Ausstellung anerkannt.

6. Zu § 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einer Eignungsfeststellungsprüfung mittels Ersatzleistungen entfallen die Abschnitte (2) bis (6) des §4. Die Fristen für die Benachrichtigung werden entsprechend den Bewerbungsfristen für den Studiengang angepasst.

„§ 4

Feststellung der sportpraktischen Eignung

(1) Die Feststellung der sportpraktischen Eignung für die o. g. Studiengänge obliegt dem nach § 17 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft zuständigen Prüfungsausschuss.

(2) Die Feststellung der sportpraktischen Eignung versteht sich als Mehrkampf. Die Eignung gilt als festgestellt, wenn die erforderliche Mindestpunktzahl von 22 Punkten erreicht wurde, wobei insgesamt eine Fehlleistung (0 Punkte) in einem Prüfungsteil zulässig ist. Im Prüfungsteil Ausdauerlauf ist keine Fehlleistung zulässig.

Erzielt der/die Bewerber/in eine zweite Fehlleistung, ist die Eignungsprüfung unmittelbar zu beenden. Die Teilnahme an noch folgenden Prüfungsteilen ist nicht gestattet.

(3) Die Feststellung der Leistungsanforderungen des Mehrkampfes wird von dem vom Prüfungsausschuss beauftragten Hochschulangehörigen getroffen (Prüfern/ Prüferinnen). Die Leistungsanforderungen der sportpraktischen Eignung werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Beteiligung einer Studierendenvertreterin/eines Studierendenvertreters mit beratender Stimme ist möglich.

(4) Zu Prüfern/Prüferinnen beim Mehrkampf werden nur Professoren/ Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist.

(5) Über die Ergebnisse des Mehrkampfes wird ein Protokoll geführt, aus dem der Ort, der Tag, die Namen der Teilnehmer/innen, das Ergebnis und die Bewertung durch die Prüfer/innen ersichtlich sind, das von den Prüfern/innen zu unterzeichnen ist und im Prüfungsamt verbleibt. Das am Prüfungstag ermittelte Gesamtergebnis eines/einer Bewerbers/Bewerberin gilt bis zur Bestätigung durch den Prüfungsausschuss als vorläufig.

(6) Über das Ergebnis der Feststellung der sportpraktischen Eignung erhalten die Teilnehmer/innen innerhalb von zwei Wochen einen schriftlichen Bescheid. Bei festgestellter Eignung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(7) Der Bescheid über die Feststellung der sportpraktischen Eignung gilt gleichermaßen für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement und für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Grund- und Oberschulen sowie das Lehramt Sonderpädagogik mit dem Fach Sport.“

7. Zu § 7

a) Der Titel des Paragraphen wird wie folgt geändert:

„§ 7 Anerkennung von Nachweisen anderer Einrichtungen und Anrechnung sportlicher Spitzenleistungen“.

b) Die Regelung des bisherigen § 7 wird zu § 7 Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Sonderfall ist auf Antrag die Anrechnung sportlicher Spitzenleistungen anstelle des Mehrkampfes möglich. Sportliche

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

Spitzenleistungen werden dem/der Bewerber/in attestiert, wenn er/sie die Mitgliedschaft in einem Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines nationalen Spitzenverbands bzw. eine Ligabescheinigung (Fußball: 1. und 2. Bundesliga; weitere Sportspiele und andere Sportarten: 1. Bundesliga) nachweisen kann. Gleiches gilt für Bewerber/innen, die Mitglied in einem Paralympics-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Nachwuchskader 1 oder Teamsportkader des Behindertensportverbandes sind. Die Anrechnung anderer vergleichbarer sportlicher Spitzenleistungen liegt im Ermessen des Prüfungsausschusses.“

Die Bezeichnungen wurden entsprechend der neuen Kaderstruktur des DOSB angepasst.

8. Zum Anhang

Die Anlage nach § 3 Absatz 3 zu den Testmanualen erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Ordnung zur Feststellung der sportpraktischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement und für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Grund- und Oberschulen sowie das Lehramt Sonderpädagogik mit dem Fach Sport an der Universität tritt zum 1. April 2020 rückwirkend in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 2. Juni 2020 beschlossen. Sie wurde am 11 Juni 2020 durch das Rektorat genehmigt.
3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Ordnung zur Feststellung der sportpraktischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement und für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Grund- und Oberschulen sowie das Lehramt Sonderpädagogik mit dem Fach Sport an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den ...

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage
Testmanuale

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

Anlage

Testmanuale

1. Gesamtkoordinationstest

Testaufgabe

In einer Gasse ist mit drei Handstützüberschlägen seitwärts eine möglichst weite Strecke zurückzulegen.

Messwert

Strecke im Verhältnis zur Reichhöhe und bei korrekt realisierter Ausführung.

Testdurchführung

Ermittlung der Reichhöhe: Der Bewerber/die Bewerberin steht ohne Schuhe frontal zu einer Wand, beide Hände gleich hoch nach oben gestreckt. Gemessen wird der Abstand vom Boden zum höchsten Punkt beider Hände.

Der Bewerber/Die Bewerberin steht in Schrittstellung auf dem Boden vor der markierten Gasse von 90 cm Breite. Der vordere Fuß steht in einem markierten Feld mittig vor der Gasse. Die Bewegung beginnt mit dem ersten Handaufsatz. Eine Auftaktbewegung ist nicht gestattet. Es werden hintereinander drei Handstützüberschläge seitwärts (Rad) der präferierten Seite ausgeführt. Diese müssen ohne Zusatzbewegungen aneinander gekoppelt gezeigt werden. Die Endposition nach den drei Überschlägen seitwärts muss gehalten werden. Ziel ist es, dabei innerhalb der Gasse eine größtmögliche Strecke zurückzulegen. Bei Sturz, Nachfassen, Zusatzbewegungen, Unterbrechung des Bewegungsflusses (längere Pausen zwischen den Überschlägen) oder Verlassen der markierten Gasse wird der Versuch als nicht ausreichend bewertet. Die Wertung des Testergebnis setzt somit die korrekte Ausführung voraus.

Der Bewerber/Die Bewerberin hat **einen Probeversuch** und insgesamt **zwei mögliche Wertungsversuche**. Der bessere Versuch zählt.

Testwertung

Das Testergebnis wird als Quotient Strecke durch Reichhöhe ermittelt.

Punkte	Frauen	Männer
5	4,50	4,50
4	4,00	4,00
3	3,50	3,50
2	3,00	3,00
1	2,50	2,50

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

2. Hüft-Aufzug-Test

Testaufgabe

An einer fest stationierten Reckstange ist das Element Hüft-Aufzug möglichst oft auszuführen.

Messwert

Realisierte Anzahl

Testdurchführung

Frauen:

Die Bewerberin steht im Seitstand vorlings vor dem Gerät. Die Höhe der Reckstange wird durch die Körpergröße bestimmt und ist mindestens „über Kopf hoch“. Ein fester Fußkontakt bei gegriffener Reckstange muss jedoch noch gewährleistet sein. Das Gerät wird im Ristgriff umfasst und ein Hüft-Aufzug geturnt. Endposition ist eine deutliche Stützposition im Seitstütz vorlings. Danach wird ein geführter (langsamer) Hüftabzug (Rollbewegung vorwärts) in die Ausgangsposition und unmittelbar anschließend direkt ein möglicher weiterer Versuch ausgeführt. Eine Pause ist nicht gestattet. Bei Nichterreichen der Endposition oder Abbruch des Bewegungsflusses wird der Versuch als nicht ausreichend bewertet. Das Testergebnis wird durch die Anzahl der Hüft-Aufzüge bestimmt.

Männer:

Der Bewerber hängt im ruhigen Streckhang (lange Arme) am Hochreck. Zur Erreichung der Ausgangsposition kann Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Reckstange wird im Ristgriff umfasst und ein Hüft-Aufzug geturnt. Endposition ist eine deutliche Stützposition im Seitstütz vorlings. Danach wird ein geführter (langsamer) Hüftabzug (Rollbewegung vorwärts) in die Ausgangsposition ausgeführt und dann unmittelbar ein möglicher weiterer Versuch angeschlossen. Eine Pause ist nicht gestattet. Bei Nichterreichen der Endposition wird die Wiederholung als nicht ausreichend bewertet. Das Testergebnis wird durch die Anzahl der erfolgreichen Hüft-Aufzüge bestimmt.

Der Bewerber/Die Bewerberin hat **einen Probeversuch** und **einen Wertungsversuch**. Wenn im ersten Wertungsversuch allerdings null Punkte erreicht wurden, hat der/die Bewerber/in einen zweiten Versuch.

Testwertung

Anzahl gültiger Versuche hintereinander.

Punkte	Frauen	Männer
5	5	5
4	4	4
3	3	3
2	2	2
1	1	1

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

3. Stützel-Test

Testaufgabe

An einem Stützbarren ist im Stützverhalten eine bestimmte Strecke möglichst oft zurückzulegen.

Messwert

Anzahl realisierter Bahnen bei korrekter Ausführung.

Testdurchführung

Der Bewerber/Die Bewerberin steht im Außenquerstand vorlings vor dem Gerät auf einem Turnhocker. Zwischen den Füßen befindet sich ein Softball. An beiden Holmenden (20 cm vom Pfosten) befinden sich farblich markierte Griffpunkte. Der Versuch beginnt im Innenquerstütz mit Speichgriff auf der markierten Stelle. Dann muss im Stützverhalten die Strecke zur Markierung am anderen Ende und zurück abwechselnd vorwärts und rückwärts zurückgelegt werden. Dabei müssen die markierten Stellen eindeutig berührt werden. Endposition ist ein deutliches Stützverhalten. Bewerber müssen den Weg im Stützspringen (gleichzeitiges Lösen der Hände) bewältigen und Bewerberinnen im Stützel (nacheinander Lösen und Fassen der Hände). Bei Nichterreichen der Endposition, längeren Pausen und damit Abbruch des Bewegungsflusses oder Fallenlassen des Balls zwischen den Füßen wird der Versuch als nicht ausreichend bewertet. Das Testergebnis wird durch die korrekt zurückgelegten Bahnen bestimmt.

Der Bewerber/Die Bewerberin hat **einen Probeversuch** und **einen Wertungsversuch**. Wenn im ersten Wertungsversuch null Punkte erreicht wurden, hat der/die Bewerber/in einen zweiten Versuch.

Testwertung

Anzahl realisierter Bahnen, Frauen mit Stützel, Männer mit Stützspringen.

Punkte	Frauen	Männer
5	6	6
4	5	5
3	4	4
2	3	3
1	2	2

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

4. Ruder-Test

Testaufgabe

Mit einer von einem Metronom vorgegebenen Bewegungsfrequenz sind in Bauchlage Ruderbewegungen mit beiden, durch Hanteln beschwerten, Händen gleichzeitig auszuführen.

Messwert

Anzahl der korrekt durchgeführten Wiederholungen

Testdurchführung

Der Bewerber/Die Bewerberin liegt in Bauchlage auf einer Turn- oder Gymnastikmatte. Zur leichten Erhöhung des Körpers kann die Stirn entweder auf einem Keilkissen gelagert, oder das Keilkissen unter die Brust geschoben werden. Die Füße werden aufgestellt und die Zehen beider Füße leicht in den Boden gedrückt.

Der Bewerber/Die Bewerberin führt eine Ruderbewegung mit beiden Armen gleichzeitig aus (Strecken und Beugen der Arme), wobei in jeder Hand eine entsprechende Zusatzlast gehalten wird. Die Bewegungsfrequenz wird durch ein Metronom vorgegeben (60 Schläge pro Minute). Pro Wiederholung (Strecken und Beugen der Arme) stehen 2 Sekunden zur Verfügung (1 Sekunde zum Strecken und 1 Sekunde zum Zurückführen der Arme). Die Arme werden flach über dem Boden geführt.

Folgende **Zusatzlasten** (Gymnastikhanteln) sind zu wählen:

- Männer = 2 x 3,0kg
- Frauen = 2 x 2,5 kg

Die Ausgangsposition wird durch zwei Markierungen (auf die Seite gekippte Turnhocker) in Höhe der Ellenbogen kenntlich gemacht (Ellenbogen bzw. Oberarme werden bis auf Höhe der Schulterachse zurückgeführt. Dabei bilden Unterarm und Oberarm einen Winkel von 90 Grad und berühren leicht die Sitzfläche des Turnhockers). Bei der Streckung der Arme berühren die Hände mit den Hanteln die vordere Begrenzungsfläche (Sitzfläche) des zum/zur Bewerber/in gekippten Gymnastikhockers.

Der Bewerber/Die Bewerberin hat **einen Probeversuch** mit maximal zwei Wiederholungen und **einen Wertungsversuch**. Die Ruderbewegung ist so oft wie möglich bei Einhaltung der Ausführungsbedingungen zu wiederholen, wobei die Anzahl der Wiederholungen im Protokoll festzuhalten sind. Der Test wird dann abgebrochen, wenn der Bewerber/die Bewerberin mit den Hanteln die Matte berührt oder die Begrenzungsfläche des Turnhockers nicht mehr berührt oder wenn der vom Metronom vorgegebene Takt nicht mehr gehalten werden kann.

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

Testwertung

Anzahl der realisierten und technisch richtig korrekt ausgeführten Beuge-Streck-Zyklen.

Punkte	Frauen	Männer
5	30	30
4	27	27
3	24	24
2	21	21
1	18	18

5. Medizinball-Druckwurf-Test

Testaufgabe

Ein Medizinball ist mittels beidhändigem Druckwurf aus dem Strecksitz möglichst weit zu werfen.

Messwert

Weite

Testdurchführung

Der Bewerber/Die Bewerberin sitzt im Strecksitz an eine Wand gelehnt und wirft einen Medizinball mit einem beidhändigen Druckwurf aus Brusthöhe. Ein Versuch wird als ungültig gewertet, wenn eine falsche Wurftechnik angewandt wird (einarmiges Werfen oder Stoßen, Schockwürfe).

Folgende **Medizinbälle** sind zu verwenden:

- Männer = 3,0kg
- Frauen = 2,0 kg

Testwertung

Bestwert aus drei Versuchen. Werte in Metern.

Punkte	Frauen	Männer
5	5,10	6,50
4	4,80	6,10
3	4,50	5,70
2	4,20	5,30
1	3,90	4,90

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

6. Standweitsprung-Test

Testaufgabe

Mit einem beidbeinigen Sprung ist möglichst weit zu springen.

Messwert

Weite bis zum hintersten Bodenkontakt bei der Landung.

Testdurchführung

Der Bewerber/Die Bewerberin steht hinter einer Markierung und springt von dort beidbeinig ab. Die Landung erfolgt ebenfalls beidbeinig und auf dem ganzen Fuß. Bei der Landung zählt der hinterste Bodenkontakt, auch wenn mit der Hand nach hinten gegriffen wird oder der Bewerber/die Bewerberin nach hinten fällt.

Testwertung

Der bessere von zwei Versuchen zählt.

Punkte	Frauen	Männer
5	2,20	2,60
4	2,10	2,50
3	2,00	2,40
2	1,90	2,30
1	1,75	2,20

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

7. Schlagkoordinationstest

Testaufgabe

Ein Federball ist nach eigenem Anwurf mit einem Badmintonschläger senkrecht hoch zu spielen und mit einem Schlag über dem Kopf in einen Zielsektor zu schlagen.

Messwert

Anzahl und Weite der korrekt ausgeführten Schläge

Testdurchführung

Der Bewerber/die Bewerberin steht hinter einer Linie und spielt einen Federball nach eigenem Anwurf oder durch fallen lassen mit dem Nichtschlagarm mit einem Badmintonschläger senkrecht hoch (erster Ballkontakt) und schlägt diesen mit einem Schlag über dem Kopf (zweiter Ballkontakt) mit der gleichen Bespannungsseite wie beim ersten Ballkontakt des Schlägers in einen Zielsektor.

Der Zielsektor ist 4 m breit. Der Ball muss über eine auf der Seite liegende Turnbank geschlagen werden und im Zielsektor 1 oder 2 landen. Die zu erzielende Entfernung von der Abschlaglinie beträgt 7,30 m (1 Pkt.) bzw. 8,70 m (2 Pkt.).

Standort: hinter einer Grundlinie von 4 m Breite

- Regeln:
1. Die Linie darf vor dem zweiten Treffen des Balles nicht be- oder übertreten werden
 2. Der Ball muss mit der Nichtschlaghand angeworfen/fallen gelassen werden.
 3. Der Ball muss mit dem 2. Schlägerkontakt über Kopfhöhe getroffen werden.
 4. Ein angeworfener Ball darf nicht wieder aufgefangen werden – Fehlschläge gelten als ungültige Versuche.
 5. Der Zielbereich ist 4 m breit – außerhalb des Zielsektors landende Bälle gelten als ungültiger Versuch.

Der Bewerber/die Bewerberin hat **einen Probeversuch** und insgesamt **zehn Wertungsversuche**. Die Summe der Punktwerte der Einzelversuche bestimmt das Testergebnis.

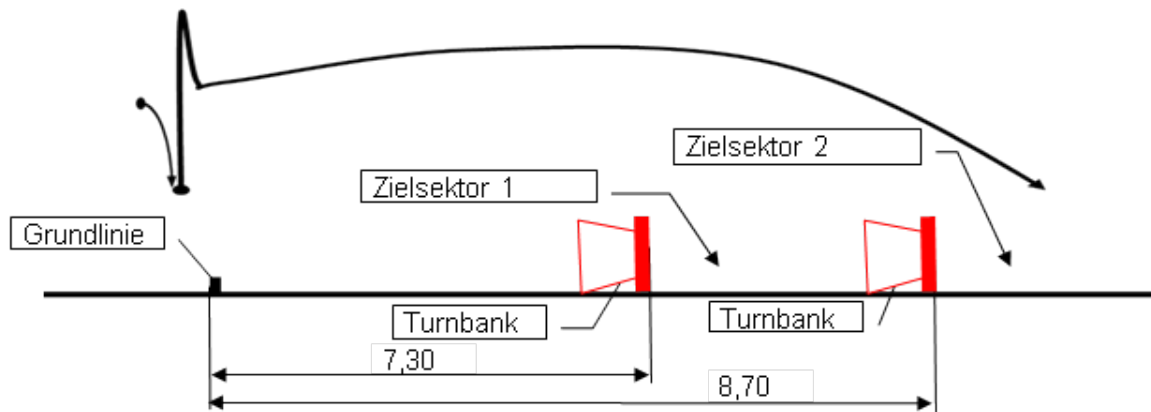
Testwertung

Anzahl erreichter Punkte

Punkte	Frauen	Männer
5	17	19
4	14	16
3	11	13
2	8	10
1	5	7

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

Testablauf



Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

8. Slalomdribbeltest

Testaufgabe

Eine Slalomstrecke ist im Dribbling mit einem Fußball zu absolvieren.

Messwert

Zeit

Testdurchführung

Der Bewerber/Die Bewerberin steht mit einem Fußball in beiden Händen hinter vor der Start- und Ziellinie (blaue Symbole in der Abbildung) und beginnt auf Kommando die Slalomstrecke von 14 Metern und 10 Stangen im Dribbling mit der dominanten Hand zu durchlaufen. Auf dem Slalomrückweg ist die nichtdominante Hand zu nutzen.

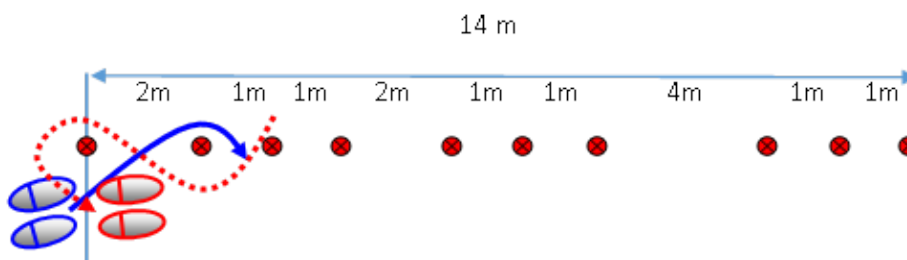
Der Versuch gilt als beendet, wenn der Bewerber/die Bewerberin die erste Slalomstange nochmals mit Ball umrundet hat. Die Endposition und schließende Zeitnahme ist dann erreicht, wenn beide Füße hinter der Startlinie (rote Symbole) den Boden berühren während der Ball, vergleichbar zur Startposition, in beiden Händen festgehalten wird.

Der Bewerber/die Bewerberin hat **einen Probeversuch** und **zwei Wertungsversuche**, wobei der bessere Wertungsversuch zählt.

Der Versuch ist ungültig, wenn

- der Bewerber/die Bewerberin eine Slalomstange umwirft,
- mit der falschen Hand dribbelt,
- mit beiden Händen dribbelt bzw. den Ball aufnimmt,
- ein Tor der Slalomstrecke auslässt.

Testaufbau



Testwertung

Bestzeit aus zwei Wertungsversuchen. Werte in Sekunden.

Punkte	Frauen	Männer
5	17,00	16,00
4	18,00	17,00
3	19,50	18,50
2	21,00	20,00
1	22,50	21,50

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

9. 30-m-Test

Testaufgabe

Eine markierte, geradlinige Strecke von 30 m Länge ist aus ruhender Ausgangsstellung schnellstmöglich zu durchlaufen.

Messwert

Zeit (elektronische Zeitnahme, Angabe in Sekunden mit 1/100-Sekunden)

Testdurchführung

Der Bewerber/Die Bewerberin steht in Hochstartposition an einer Ablaufflinie (diese darf nicht berührt werden), die 1,5 m hinter der Startlinie auf dem Boden aufgebracht ist. Der Bewerber/die Bewerberin darf nach Freigabe des Zeitmesssystems selbstständig seine/ihre Versuche beginnen. Die Messung wird durch Unterbrechung der Laser ausgelöst und beendet. Das erbrachte Ergebnis wird elektronisch gespeichert. Die Distanz ist in möglichst kurzer Zeit zu bewältigen.

Der Bewerber/Die Bewerberin hat **zwei Wertungsversuche**. Der bessere Versuch wird gewertet. Die Pause zwischen den Versuchen beträgt mindestens 3 Minuten.

Das vollautomatische Lichtschrankensystem wird durch einen Sensor-Chip, den jeder Bewerber erhält freigeschaltet.

Eine geradlinige Strecke ohne Hindernisse wird durch eine Start- und eine Ziellinie markiert (ggf. seitliche Linien zur Begrenzung im Abstand von 1,22 m). Diese Linien haben einen Abstand von 30 m, gemessen von dem zielfernerer Rand der Startlinie bis zum startnäheren Rand der Ziellinie. Die Lichtschranken werden exakt über diesen Linien positioniert. Hinter der Startlinie wird auf der Laufbahn im Abstand von 1,5 m eine Ablaufflinie aufgebracht.

Spikes sind nicht zugelassen.

Testwertung

Benötigte Zeit für die 30 m. Werte in Sekunden.

Punkte	Frauen	Männer
5	4,40	3,90
4	4,55	4,00
3	4,70	4,10
2	4,85	4,20
1	5,00	4,30

Nichtamtliche, kommentierte Fassung
(durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt am 11.06.2020)

10. 1500-m-Test

Testaufgabe

Auf einer 400-m-Bahn sind 1500 m zu laufen. Das entspricht 3 $\frac{3}{4}$ Runden.

Messwert

Zeit

Testdurchführung

Der Bewerber/Die Bewerberinnen werden an die Startlinie (am Beginn der Gegengerade) für den 1500 m Lauf geführt und stellen sich an der Startlinie auf. Der Start erfolgt auf ein Signal hin. Die 1500-m-Strecke ist in möglichst kurzer Zeit zu durchlaufen.

Es gibt **keinen Probeversuch** und nur **einen Wertungsversuch**. Die 1500 m sind so schnell wie möglich zu laufen. Im Protokoll wird die benötigte Zeit festgehalten. Der Test wird dann abgebrochen, wenn die Karenzzeit für die unterste Grenze (1 Punkt) abgelaufen ist. Es gelten die internationalen Wettkampfbregeln der IAAF.

Testwertung

Benötigte Zeit für die 1500 m. Werte in Minuten und Sekunden.

Punkte	Frauen	Männer
5	06:10	04:50
4	06:30	05:10
3	06:50	05:30
2	07:10	05:50
1	07:30	06:10